

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften

Vom 13. Juli 2018

Aufgrund von §§ 40, 88 Absatz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science), hat der Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften

Die Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften vom 17. Juli 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2008 vom 27. November 2008, S. 3 wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Satz 1, in § 6 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 4, in § 8 Satz 1 die Wörter „der Fakultät“ jeweils durch die Wörter „des Bereichs“,
 - b) in § 1 Satz 2 die Angabe „§ 28 SächsHG“ durch „§ 42 SächsHSFG“
2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 28 Abs. 1 SächsHG“ gestrichen.
3. § 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Zulassung zum Promotionsstudium gilt als erteilt, wenn der Bewerber gemäß § 3 der Promotionsordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften zur Promotion zugelassen worden ist.“
4. § 6 Absatz 1 wird geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 genannten Ziele wird mit dem betreuenden Hochschullehrer ein individuelles Studienprogramm erstellt, das ein vertiefendes Fachstudium, Doktorandenseminare und andere wissenschaftliche Veranstaltungen enthält.“
 - b) Buchstabe a) Satz 7 wird wie folgt gefasst: „Beide Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten sein.“
 - c) in Buchstabe a) wird ein neuer Satz 8 angefügt: „Ausnahmen von dieser Regel können auf Antrag vom fachlich zuständigen Mitglied des Promotionsausschusses genehmigt werden.“
5. In § 8 Satz 1 wird der Klammerausdruck ergänzt durch „bzw. Ph. D.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 27. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Juli 2018.

Dresden, den 13. Juli 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen